



MS / NG  
16.08.2022

## VERWALTUNGSVORLAGE Nr.016

<b>Beratungsfolge</b>	<b>(Voraussicht.) Sitzungstermin</b>
-----------------------	--------------------------------------

<b>Verwaltungsrat</b>	06.09.2022
-----------------------	------------

### **Kurzbezeichnung**

Neufassung der Entgeltordnung der Musikschule Witten

### **Beschlussvorschlag**

Der Verwaltungsrat beschließt die Änderung der Entgeltordnung gemäß Anlage 1.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Bei gleichbleibender Anzahl an Unterrichtenden ist für das Wirtschaftsjahr 2023 im Kernbereich der Musikschule mit Mehreinnahmen von rund 10.000 Euro zu rechnen.

### **Sach- und Rechtslage**

Für die Teilnahme am Musikunterricht werden Entgelte erhoben. Nach § 8 Nr. 2 i) der Satzung des Kulturforums setzt der Verwaltungsrat die geltenden Entgelte für die Angebote der Musikschule fest.

Die Musikschulentgelte wurden in den Vorjahren immer für drei Jahre beschlossen. Von dieser Praxis sieht die Musikschule aufgrund der unsicheren Preisentwicklung ab.

In der Musikschule Witten werden rund 90 Prozent des Gesamtaufwands durch den Personalaufwand sowie die Honorarabrechnungen erzeugt. Für das Jahr 2023 sind in beiden Aufwandsbereichen deutliche Preissteigerungen zu erwarten, die über die Preise für den Musikunterricht weitergegeben werden müssen. Dieser Tatsache wird mit den Entgelterhöhungen, die großteils zwischen 3 und 4,8 Prozent liegen, Rechnung getragen. Die Erhöhungen wirken sich auf rund 60 Prozent der Musikschulentgelte aus.

Neben den Preisanpassungen sowie kleinerer Rechtschreibkorrekturen gibt es drei Änderungen:

1.) Im Schuljahr 2022/23 wird das JeKits-Programm wieder für die ersten vier Schuljahre angeboten. Aus diesem Grund wird das Angebot des Grundschulmusizierens umgebaut. Es wird ab dem neuen Jahr im Rahmen der Begabtenförderung Einzel- und Gruppenunterricht mit zwei Schüler:innen ermöglichen und so neben JeKits existieren.

2.) Das ermäßigte Entgelt für die Teilnahme am Musikgarten, der Musikalischen Früherziehung und dem Behindertenunterricht wird auf 15 Euro angehoben. Der Betrag entspricht damit dem durch das Bildungs- und Teilhabepaket des Landes NRW



geförderten Betrag für die kulturelle Teilhabe.

3.) Aus Gründen der Barrierefreiheit wird der zum Gendern genutzte \* durch den :  
ausgetauscht.

Die Entgeltordnung erhalten Sie in Anlage 1 anbei. Änderungen sind in roter Schrift  
markiert.

gez.

König

Vorsitzender des Verwaltungsrates

## Entgeltordnung für die Musikschule des Kulturforums Witten

Der Rat der Stadt Witten hat mit Satzungsbeschluss vom 14.11.2005 auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung die Anstalt des öffentlichen Rechts – Kulturforum Witten – gegründet und das ihr zustehende Recht zur Erhebung von Entgelten nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) auf die Anstalt übertragen. **Aufgrund dieser Ermächtigung hat der Verwaltungsrat des Kulturforums Witten in seiner Sitzung vom 06.09.2022 entsprechend § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 i) der Anstaltssatzung folgende Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Witten beschlossen:**

### 1. Entgeltspflicht

Für die Teilnahme am Unterricht und an den Veranstaltungen der Musikschule sowie für die Benutzung von Instrumenten werden Entgelte erhoben:

### 2. Entgelte

Die Entgelte betragen		Unterrichts- stunden wöchentlich	Entgelt in €	
Unterrichtsart			<i>je Teilnehmenden</i>	
Grundfächer			mtl. €	jährlich €
2.1	Musikgarten	45 Min.		
	Bisher		24,00	288,00
	<b>Im Jahr 2023</b>		<b>25,00</b>	<b>300,00</b>
2.2	Früherziehung in größeren Gruppen	60 Min.		
	Bisher		26,00	312,00
	<b>Im Jahr 2023</b>		<b>27,00</b>	<b>324,00</b>
<b>Instrumental- und Vokalfächer</b>				
2.3.1	Einzelunterricht als Aktivunterricht	45 Min.		
	Bisher		83,00	996,00
	<b>Im Jahr 2023</b>		<b>86,00</b>	<b>1.032,00</b>
2.3.2	Einzelunterricht	45 Min.		
	Bisher		106,00	1.272,00
	<b>Im Jahr 2023</b>		<b>110,00</b>	<b>1.320,00</b>
2.4	Einzelunterricht	22,5 Min.		
	Bisher		48,00	576,00
	<b>Im Jahr 2023</b>		<b>50,00</b>	<b>600,00</b>
2.5	Einzelunterricht	30 Min.		
	Bisher		65,00	780,00
	<b>Im Jahr 2023</b>		<b>67,00</b>	<b>804,00</b>
2.6	Gruppenunterricht mit 2 <b>Schüler:innen</b>	45 Min.		
	Bisher		48,00	576,00
	<b>Im Jahr 2023</b>		<b>50,00</b>	<b>600,00</b>
2.7	Gruppenunterricht ab 3 <b>Schüler:innen</b>	45 Min.		
	Bisher		32,50	390,00

	Im Jahr 2023		33,50	402,00
2.8	Gruppenmusizieren Bisher	45 Min.	25,00	300,00
	Im Jahr 2023		26,00	312,00
2.9	JeKits: Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen  Es gelten für die Teilnahme im JeKits-Programm die vom Land NRW für das Schuljahr festgelegten vertraglichen Regelungen, die nicht der Beschlussfassung des Verwaltungsrates der Kulturforum Witten AöR unterliegen. Informationen zu Teilnahmevoraussetzungen sowie zu Ermäßigungen erfolgen bei der Anmeldung.			
2.10	Grundschulmusizieren für Schüler:innen der Wittener Grundschulen 3. und 4. Klasse im Rahmen der Begabtenförderung (JeKits-Vorkenntnisse erforderlich, mit Lehinstrument)			
Entfällt				
2.10.1	Gruppenunterricht ab 3 Schüler:innen Bisher	45 Min.	36,50	438,00
Neu				
2.10.1	Gruppenunterricht mit 2 Schüler:innen Bisher	45 Min.	49,50	594,00
	Im Jahr 2023		51,50	618,00
2.10.2	Einzelunterricht Bisher	22,5 Min.	49,50	594,00
	Im Jahr 2023		51,50	618,00

Die Verträge im Grundschulmusizieren gelten für das gesamte Schuljahr.

	Ergänzungsfächer		mtl. €	jährlich €
2.11	Kinderchor Bisher	45 Min.	6,50	78,00
	Im Jahr 2023		7,00	84,00
2.12	Ergänzungsfächer (Instrumentalensembles, Orchester, Theoriekurse u. ä.) ohne Instrumentalunterricht Bisher	45 Min.	10,50	126,00
	Im Jahr 2023		11,00	132,00
	Bisher	90 Min.	21,00	252,00
	Im Jahr 2023		22,00	264,00
2.13	Ergänzungsfächer (Instrumentalensembles, Orchester, Theoriekurse u. ä.) mit Instrumentalunterricht			frei kostenfrei
2.14	Instrumentalunterricht für Behinderte (Kinder und Jugendliche/Gruppen- und Einzelunterricht)  Die Unterrichtseinheit legt die Musikschulleitung fest.		26,00	312,00
2.15	Kurse und Projekte Für Kurse und Projekte wird die Höhe des zu entrichtenden Entgelts für die jeweilige Veranstaltung gesondert festgelegt.			

2.16	Erwachsenenzuschlag (ab 25. Lebensjahr, für Ziff. 2.3.1 bis Ziff. 2.8)	12,00	144,00
2.17	Zuschlag für Unterrichtsinstrument: Klavier für Ziff. 2.3.1 bis Ziff. 2.8	2,50	30,00
	Zuschlag entfällt für die unter Ziff. 4.1 genannte Personenkreise.		
2.18	Instrumentenmiete bei einem Anschaffungswert	bis 300,00 ab 301,00	11,00 17,00 132,00 204,00
	Die Versicherung des Instruments wird den Mietenden empfohlen. Eine Verpflichtung der Musikschule zur Vermietung der Instrumente besteht nicht.		
2.19	Verringert sich die Gruppenstärke durch Abgang von <b>Schüler:innen</b> , ist ab Beginn des nächsten Trimesters das dementsprechend höhere Entgelt zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Musikschulleitung die Unterrichtszeit bei gleichbleibenden Entgelten anteilig kürzen.		
2.20	Einzelunterricht als Aktivunterricht Stellt die Leitung der Musikschule aufgrund der positiven Beurteilung durch die Fachlehrkraft fest, dass <b>Schüler:innen</b> die Anforderungen der Rahmenlehrpläne des VdM <b>erfüllen</b> und <b>dass</b> aus diesem Grund die Verlängerung der Unterrichtszeit auf 45 Minuten empfehlenswert ist, so kann diese Verlängerung auf Antrag der Zahlungspflichtigen gewährt werden. Die <b>Schüler:innen</b> verpflichten sich gleichzeitig regelmäßig bei öffentlichen Auftritten der Musikschule mitzuwirken oder ein Musikschulorchester oder Ensemble zu besuchen. Bei <b>Spieler:innen</b> von Harmonieinstrumenten (Klavier, usw.) ist ein Mitwirken bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend. Es wird das Entgelt für Einzelunterricht gem. 2.3.1 erhoben.		
2.21	Einzelunterricht Sind die Bedingungen für den Einzelunterricht als Aktivunterricht nicht erfüllt, so kann auf Antrag der Zahlungspflichtigen die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden. In diesem Fall wird das Entgelt für Einzelunterricht gem. 2.3.2 erhoben.		
2.22	Teilnahmevoraussetzung Eine Verpflichtung der Musikschule zur Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.		
2.23	Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, kann digital <b>unterrichtet</b> werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst <b>keinen</b> Erstattungsanspruch aus. Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Unterricht jederzeit medienunterstützt erfolgen.		

### 3. Entgeltzahlung

- 3.1 Bei Unterrichtsaufnahme entsteht eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 10,00 € je **Schüler:in**. Diese Regelung gilt auch für die unter Ziff. 4.1 **genannten** Personenkreise.
- 3.2 Die Jahresentgelte nach Ziff. 2 dieser Entgeltordnung können entweder in einer Summe im Voraus **gezahlt** werden oder in monatlichen Teilbeträgen. Die Teilbeträge sind jeweils zum 05. eines Monats fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto der Kulturforum Witten AöR / Musikschule:
- Sparkasse Witten  
BIC: WELADED1WTN  
IBAN: DE07 4525 0035 0000 0041 01
- gutgeschrieben sein. Es wird darum gebeten, bei Anmeldung ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Für die Vorabankündigungen von SEPA-Basislastschriften (Pre-Notification) wird die Frist auf **sieben** Kalendertage festgelegt.
- Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gerät der Zahlungspflichtige ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug erhebt die Musikschule eine Bearbeitungsgebühr von 6,00 € je Schriftstück. Mit Eintritt des Verzugs besteht kein

Anspruch auf Unterricht. Eine verspätete Abgabe von Sozialbescheiden befreit nicht von den Mahngebühren. Bei Lastschriftrückbuchungen aufgrund mangelnder Kontodeckung oder unberechtigten Widerspruchs des Lastschriftvorganges wird ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr von 6,00 € je Rückbuchung erhoben.

- 3.3 Wird der Unterricht - auch nach erfolgter schriftlicher Kündigung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin - nicht besucht, so befreit dies nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes.
- 3.4 Wird ein Instrument im Laufe des Unterrichtsjahres gemietet, so werden die Entgelte vom Monatsanfang der Aushändigung bis zum Monatsende der Rückgabe erhoben.

#### 4. Ermäßigung der Entgeltzahlung

- 4.1 Zahlungspflichtige Wittener **Bürger:innen** erhalten bei Bescheidvorlage eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 % wenn sie
  - a) **Bezieher:innen** von ALG II nach SGB II sind und Leistungen von der JobAgentur erhalten,
  - b) **Bezieher:innen** von Sozialhilfe nach dem SGB XII sind,
  - c) Studierende mit Bafög - Bescheid sind,
  - d) Bundesfreiwilligendienst (BFD) verrichten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - e) **Bezieher:innen** von Asylbewerberleistungen nach AsylbLG sind,
  - f) **Bezieher:innen** von Wohngeld nach WoGG sind.

Die Anspruchsberechtigung ist in jedem Fall durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen. Bei Inanspruchnahme der genannten Ermäßigungen ist die Gewährung von Familienermäßigung ausgeschlossen. Sozialermäßigung wird grundsätzlich nur für das erste Unterrichtsfach gewährt. Die Ermäßigung gilt ab dem ersten Tag des Monats der Bescheidvorlage. Eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich. Die Antragstellenden sind verpflichtet, der Verwaltung der Musikschule den Wegfall oder die Veränderung der Anspruchsvoraussetzung unverzüglich mitzuteilen. In besonderen Fällen kann eine Ermäßigung durch die Musikschulleitung gewährt werden.

Für die Teilnahme am Musikgarten, an der Musikalischen Früherziehung und dem Behindertenunterricht beträgt das monatliche Entgelt **15,00 €** (Fördermöglichkeit über **15,00 €** Bildungsgutschein NRW), sofern die Zahlungspflichtigen zu den unter Ziffer 4.1 genannten Personengruppen gehören. Sollten Teilhabeleistungen bereits in Anspruch genommen worden sein, können sich die Zahlungspflichtigen an die Leitung der Musikschule wenden.

- 4.2 Die Jahresentgelte ermäßigen sich je **Schüler:in** um 10 % bei **zwei** teilnehmenden Familienangehörigen, um 20 % bei **drei** und mehr teilnehmenden Familienangehörigen.
- 4.3 Die Jahresentgelte ermäßigen sich je **Schüler:in** für ein zweites oder drittes Fach um 10 % auf das zusätzliche Fach.
- 4.4 Ermäßigungen nach Ziff. 4.1, Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 werden nicht gewährt bei Teilnahme gem. Ziff. 2.11 bis 2.15.
- 4.5 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind (z.B. Ausfall der Lehrkraft, zeitweilige Unbenutzbarkeit des Unterrichtsraumes), gilt folgende Regelung:

Der Festsetzung des Jahresentgeltes liegt eine Mindestanzahl von 35 Wochenstunden pro Jahr zugrunde.

Bei der Bemessung des Jahresentgeltes ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der **Lehrkraft** sowie wegen Unbenutzbarkeit des Unterrichtsraumes berücksichtigt worden. Werden innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann bis zum Jahresende für die Erstattung des anteiligen Entgeltes ein formloser Antrag schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgeltes im **darauffolgenden** Kalenderjahr erstattet. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

- 4.6 Die Instrumentenmiete nach Ziff. 2.18 wird nicht ermäßigt oder erlassen. Wird ein Instrument über **ein** Jahr hinaus gemietet, erhöht sich die Miete auf das **Zweifache** der jeweils gültigen Instrumentenmiete.

Die Instrumente sind nicht durch den Vermieter (Musikschule) gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalbeschädigung oder Verlust versichert. Die Mietenden tragen die Reparaturkosten bei schuldhafter Beschädigung und übernehmen bei Zerstörung, Totalbeschädigung oder Verlust die Kosten für die Neubeschaffung des Instrumentes.

## 5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.